

Studienordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) für den Fachbereich Freie Kunst

Vom 10. November 1993

veröffentlicht im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes am 11. November 1994 (Nr. 31), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) für den Fachbereich Freie Kunst vom 31. Mai 2000, veröffentlicht im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes am 07. März 2001 (Nr. 7).

§ 1

Studienziel des Fachbereichs Freie Kunst

(1) Das Studium im Fachbereich Freie Kunst ist sowohl auf die aktuellen Fragen der Bildenden Kunst als auch auf Fragestellungen des Design in seinem Verhältnis zur Freien Kunst gerichtet.

Die Studienveranstaltungen der beiden Fachbereiche sind allen Studenten/Studentinnen zugänglich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.

(2) Im Studium sollen Studenten/Studentinnen die Fähigkeit der Produktion und der Reflexion gestalterischer Arbeiten erwerben. Studienziel ist auch die Entwicklung der eigenen künstlerischen Persönlichkeit. Die Arbeitsformen sind die Atelierarbeit und die Projektarbeit.

(3) Je mehr die Eigenverantwortung im Studium wächst, umso mehr muss die Lehre die gestalterischen Entscheidungen der Studierenden mit künstlerischer Theorie begleiten. Dies betrifft nicht nur die Atelierarbeit, sondern das Studium insgesamt. Die Studierenden legen deshalb in Studienberatungen mit den Lehrenden regelmäßig individuelle Lehr- und Lernziele fest. Die Atelierarbeit und die individuellen Studienberatungen sind die wesentlichen Teile des Studiums.

(4) Studenten/Studentinnen können ohne Einschränkung Veranstaltungen aus dem gesamten Studienangebot der beiden Fachbereiche wählen. Zur Orientierung werden im Rahmen des Studienangebots Empfehlungen seitens der Fachrichtungen ausgesprochen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

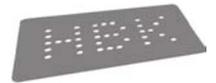
(1) Den Zugang zum Studium regelt die Eignungsprüfungsordnung.

§ 3

Studienbeginn

(1) Das Studium beginnt jeweils mit dem Wintersemester.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Jahresrhythmus angeboten.



§ 4

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Freie Kunst beträgt 10 Semester.

§ 4 a

Gliederung des Studiums, Studiendauer

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (erster Studienabschnitt) und in das Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt).
- (2) Die Studienzeit beträgt bis zum Abschluss des Grundstudiums in der Regel vier Semester. Das Hauptstudium umfasst das Studium vom 5. bis zum 8. Semester. Grundsätzlich kann nach dem 8. Semester mit der Diplomarbeit begonnen werden.

§ 5

Art der Studienveranstaltungen

- (1) Studienveranstaltungen finden statt als Atelierarbeit, Projekt, Vorlesung, Seminar (z.B. Kunstgeschichte), Fachtheorie, Werkstattarbeit, Workshop, Exkursion, Vortrag.
- (2) Atelierarbeit ist die kontinuierliche, individuelle künstlerische Betätigung des einzelnen Studierenden im Rahmen einer Ateliergemeinschaft. Im Vordergrund steht die Entwicklung der Fähigkeit, selbstgestellte Probleme mit Hilfe der Lehrenden zu bewältigen. Alle Studienveranstaltungen sollen so strukturiert sein, dass sie dieser Forderung gerecht werden.
- (3) Exkursionen sind Bestandteile der Lehre und in diese integriert. Sie sollen mit einer Studienleistung verbunden sein, die in der theoretischen Vorbereitung, der künstlerischen und theoretischen Arbeit am Zielort oder in der nachträglichen Ausarbeitung bestehen kann.
- (4) Die Studienberatung ist Teil des Studiums. Die Studenten/Studentinnen müssen bis zum Ende des vierten Semesters an studienbegleitenden individuellen Studienberatungen teilgenommen haben, die von hauptamtlichen Lehrenden der Hochschule angeboten werden.

§ 6

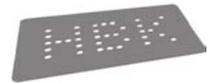
Freiversuch

In dem Studiengang Freie Kunst kann dem Studierenden auf Antrag die Möglichkeit eines Freiversuchs eingeräumt werden. Über die Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des § 41 KhG i.V.m. § 72 UG.

§ 7

Leistungsnachweise und Benotung

- (1) Die für ein ordnungsgemäßes Studium erforderlichen Leistungsnachweise werden als Prüfungsvorleistungen und als Prüfungsleistungen erbracht.



Während Prüfungsvorleistungen die Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur Diplomprüfung darstellen, sind die Prüfungsleistungen Bestandteil der Prüfung. Sie finden Eingang in die Gesamtbeurteilung.

- (2) Die Bescheinigungen der Leistungen werden nicht mit Noten versehen, sondern bei erfolgreicher Teilnahme mit der Formulierung: „Mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Bescheinigungen von Studienleistungen des Fachbereichs Design werden anerkannt. Die Atelierarbeit im Fachbereich Kunst entspricht der Projektarbeit im Fachbereich Design.
- (4) Als Ergänzung zur Atelierarbeit sollen die Studierenden ein Reflexionsvermögen auch hinsichtlich wissenschaftlicher Arbeitsweisen und Erkenntnisse entwickeln. Deshalb soll in Theorieveranstaltungen ein schriftlich ausgearbeitetes Referat oder eine vergleichbare Leistung erbracht werden.
- (5) Die jeweils zulässige Art der Leistungsnachweise wird vom Leiter der Veranstaltung zu Beginn der Studienveranstaltung festgelegt. Es können Entwürfe, Dokumentationen, Referate, Modelle oder andere Ausarbeitungen sein.

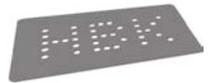
§ 8 Studienveranstaltungen im Grundstudium

Im ersten und zweiten Semester wird für alle Studienanfänger eine einführende Atelierarbeit angeboten. Innerhalb dieser Atelierarbeit sollen die Studenten/Studentinnen gemeinsam erste künstlerische Erfahrungen machen.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Anerkannt werden alle Studienleistungen, die an der Hochschule erbracht worden sind.
- (2) Studenten/Studentinnen von anderen Kunsthochschulen oder vergleichbaren Hochschulen sowie in Sonderfällen bei hervorragenden Leistungen Bewerber/innen, die nicht an diesen Institutionen studiert haben, können nach Maßgabe der folgenden Absätze in die Studiengänge des Fachbereichs Freie Kunst aufgenommen werden.
- (3) Studenten/Studentinnen, die in das Grundstudium aufgenommen werden wollen, müssen die Eignungsprüfung des Fachbereichs Freie Kunst bestehen.
- (4) Studenten/Studentinnen, die in das Hauptstudium aufgenommen werden wollen, müssen ihre an anderen Kunsthochschulen oder vergleichbaren Hochschulen erbrachten künstlerischen Leistungen nachweisen (Mappenvorlage) und zu einem Aufnahmegespräch vor der Prüfungskommission des Fachbereichs Freie Kunst erscheinen. Dies betrifft auch Studenten/Studentinnen, die besondere Leistungen vorweisen können und nicht an den oben bezeichneten Hochschulen (Absatz 2) studiert haben.
- (5) Studenten/Studentinnen der HBKsaar, die länger als zwei Semester an einer anderen Kunsthochschule studieren, müssen ihre andernorts erbrachten Studienleistungen ebenfalls der Prüfungskommission vorlegen.

§ 10 (entfallen)



§ 11

Studienvertiefung, Meisterschüler

(1) Studenten/Studentinnen können in Zusammenarbeit mit einem Professor/einer Professorin nach der Diplomprüfung ihr Studium im Fachbereich Freie Kunst vertiefen. Hierzu können sie bis zu vier Semester weiter an der Hochschule studieren. Über ihre Studien müssen sie nach jedem Semester einen Bericht vorlegen. Im Rahmen dieses Studiums sollen sie sich an der Lehre beteiligen. Über den Antrag der Studienvertiefung für die Dauer von einem Semester entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung des betreuenden Professors/der betreuenden Professorin.

(2) Über die Studienvertiefung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erarbeiteten Studien und die Beteiligung an der Lehre aufführt. Die Bescheinigung wird von dem betreuenden Professor/der betreuenden Professorin und dem Rektor/der Rektorin unterschrieben.

(3) Studenten/Studentinnen können im Fachbereich Freie Kunst aufgrund ausgezeichneter künstlerischer Leistungen nach dem achtsemestrigen Studium zum Meisterschüler/zur Meisterschülerin ernannt werden. Der Vorschlag auf Ernennung erfolgt durch einen Professor/eine Professorin der Hochschule der Bildenden Künste Saar. Eine Kommission, die der Fachbereichsrat bestimmt und der Senat beschließen über den Vorschlag. Die Ernennung erfolgt durch den Rektor/die Rektorin der Hochschule.

(4) Als Meisterschüler/Meisterschülerin können Studierende bis zu vier Semester weiter an der Hochschule der Bildenden Künste Saar studieren. In diesem Fall sind sie einem Professor/einer Professorin zugeordnet. Bezüglich dieses Weiterstudiums ist für die Dauer eines Semesters ein Antrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet der betreuende Professor/die betreuende Professorin.

Über die Studien müssen sie nach jedem Semester einen Bericht vorlegen. In diesem Rahmen müssen sie sich an der Lehre beteiligen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage der Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31.05.2000

Der Rektor
Prof. Horst Gerhard Haberl